

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.1983

Geschäftszahl

1039/80

Rechtssatz

Zur Instandhaltungsverpflichtung eines Miteigentümers gemäß § 129 Abs 2 der BauO für Wien gehört auch die Anrufung des Gerichtes, wenn sich Miteigentümer weigern, die Instandhaltungsverpflichtung zu erfüllen (Hinweis E 22.3.1983, 82/05/0171).